

Aktuelle Informationen der wichtigsten steuerlichen Verbesserungen für Stiftungen

Rückwirkend zum 01. Januar 2013 ist das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“ (Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21. März 2013 (BGBl. I. S. 556) in Kraft getreten.

Es sieht u. a. folgende Regelungen vor:

I. Gesetzliche Regelung der rechtsfähigen Verbrauchsstiftung

§ 80 Abs. 2 Satz 2 BGB ist geändert worden mit der Folge, dass auch dann die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, wenn das Vermögen einer Stiftung zum Verbrauch während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren bestimmt ist. Entsprechend ist § 81 Abs. 2 Satz 2 BGB um den Zusatz ergänzt worden, dass das Stiftungsvermögen auch zum Verbrauch bestimmt werden kann. Mit diesen Änderungen wird zivilrechtlich klargestellt, dass die Gründung einer rechtsfähigen Verbrauchsstiftung rechtlich möglich ist. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie mindestens zehn Jahre Bestand hat. Steuerrechtlich bestimmt eine neue Vorschrift (§ 10b Abs. 1a Satz 1, 2 EStG), dass kein Sonderausgabenabzug für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Verbrauchsstiftung möglich ist. (Inkrafttreten: ab 22.3.2013).

II. Satzungsvorbehalt für die Vergütung von Vorständen

Die Ergänzung des § 27 Abs. 3 BGB um einen Satz 2 stellt klar, dass die Mitglieder eines Vereinsvorstandes unentgeltlich tätig sind. Die Vorschrift gilt über § 86 Satz 1 BGB auch für Stiftungen. Das bedeutet, dass eine Vergütung von Vorständen nur zulässig ist, wenn es ausdrücklich nach der Satzung erlaubt ist. Damit werden die zivilrechtlichen Bestimmungen der steuerrechtlichen Betrachtungsweise angepasst. (Inkrafttreten: ab 1.1.2015).

III. Erweiterung der zivilrechtlichen Haftungsbeschränkungen für Ehrenamtliche

Der Geltungsbereich der 2010 eingeführten Haftungserleichterung für ehrenamtliche Vorstände (§ 31 a BGB) ist auf Mitglieder anderer Organe und besondere Vertreter ausgeweitet worden. Zugleich erfahren mit der Neueinführung eines § 31 b BGB ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder dieselben Haftungsprivilegien wie ehrenamtliche Vorstände. (Inkrafttreten: ab 22.3.2013).

IV. Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit

In § 53 Nr. 2 Satz 5 und 6 AO ist nun geregelt, dass für den Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit auch die Prüfung durch eine andere amtliche Stelle ausreicht. Beziehen die Leistungsempfänger Sozialleistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII, kann der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit über den Leistungsbescheid oder eine Bestätigung des Sozialhilfeträgers erfolgen, sodass eine gesonderte Prüfung der mildtätigen Körperschaft nicht mehr erfolgen muss. Eine weitere Erleichterung erlangen mildtätige Stiftungen dadurch, dass auf Antrag auf den Nachweis verzichtet werden kann, wenn die Unterstützungsleistung typischerweise wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen gewährt wird (vgl. § 53 Nr. 2 Satz 7 AO). Zuständig für den Antrag ist das Finanzamt. (Inkrafttreten: 1.1.2013).

V. Erhöhung der Mittelverwendungsfrist

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO ist dahingehend geändert worden, dass eine zeitnahe Mittelverwendung dann gegeben ist, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Frist zur Verwendung der zeitnah zu verwendenden Mittel um ein Jahr erhöht wird. Eine Stiftung hat daher ihre Vermögenserträge, Spenden und andere zeitnah zu verwendende Mittel des Jahres 01 nicht mehr bis zum Ende des Jahres 02 zu verwenden, sondern hat dazu bis Ende 03 Zeit. (Inkrafttreten: 1.1.2013).

VI. Lockerung des "Endowment-Verbots"

Bislang durfte eine Stiftung keine Zuwendungen von verwendungspflichtigen Mitteln in das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft tätigen (sog. Endowment-Verbot). Stiftungen konnten sich daher nur in sehr eingeschränktem Maße selbst als Stifter engagieren. Mit der Gesetzesänderung ist es einer Stiftung oder anderen Körperschaft nunmehr erlaubt, Überschüsse aus der Vermögensverwaltung, Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und bis zu 15% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuzuwenden (vgl. § 58 Nr. 3 AO). Voraussetzung ist allerdings, dass die steuerbegünstigten Zwecke der beteiligten Körperschaften sich entsprechen. Mit dieser Regelung wird es z. B. gemeinnützigen Stiftungen ermöglicht, dauerhaft Stiftungslehrstühle an Universitäten einzurichten oder andere, junge Stiftungsinitiativen im Aufbau zu unterstützen. (Inkrafttreten: 1.1.2014).

VII. Feststellung der formellen Satzungsmäßigkeit

Mit der Einfügung des § 60a AO wird ein neues Verfahren für die Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen einer Körperschaft geschaffen. Damit wird das bisherige Verfahren der vorläufigen Bescheinigung abgelöst, sodass die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit künftig per Verwaltungsakt erfolgt. Die Feststellung ist bindend für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen an die gemeinnützige Körperschaft leisten. Mit der Einführung der Feststellung soll die Rechtssicherheit und der Rechtsschutz der Beteiligten erhöht werden. (Inkrafttreten: 22.3.2013).

VIII. Neustrukturierung der Rücklagenbildung und Vermögensverwendung

Die Vorschriften zur Rücklagenbildung und Vermögensverwendung, die sich bislang in § 58 AO befunden haben, werden in einen neuen § 62 AO gefasst.

Bildung einer Wiederbeschaffungsrücklage

In § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO ist die Möglichkeit der Bildung einer Wiederbeschaffungsrücklage für Wirtschaftsgüter, die zur Erlangung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind, gesetzlich verankert worden.

Bildung einer freien Rücklage; Möglichkeit der Nachholung

In § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO wird die Möglichkeit der Bildung einer freien Rücklage geregelt. Diese soll innerhalb der zwei nachfolgenden Jahre nachgeholt werden können, wenn die Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden konnte. Damit können die Stiftungen die Bildung der freien Rücklage flexibler gestalten.

Festlegung des Zeitpunktes der Rücklagenbildung

In § 62 Abs. 2 AO ist erstmals festgelegt, in welchem Zeitpunkt die Rücklagenbildung zu erfolgen hat. Durch den Verweis auf § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 AO muss die Rücklagenbildung im Jahr des Zuflusses oder in den zwei darauffolgenden Jahren erfolgen.

Verlängerung der sog. Ansparrücklage

In § 62 Abs. 4 AO wird die sog. Ansparrücklage von Stiftungen geregelt. Konnten Stiftungen bislang im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei darauffolgenden Jahren ihre Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und den Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ihrem Vermögen zuführen, wird sich diese Frist nun auf drei Jahre erhöhen. Stiftungen können damit in den ersten vier Jahren ihres Bestehens die Möglichkeit nutzen, ihr Stiftungsvermögen zunächst aufzubauen. (Inkrafttreten: 1.1.2014).

IX. Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Anforderungen, die an die tatsächliche Geschäftsführung gestellt werden, finden sich in § 63 AO. Während § 63 Abs. 1 bis 4 AO im Wesentlichen unverändert geblieben ist, finden sich im neu eingefügten Absatz 5 Bestimmungen zur Ausstellung von Zuwendungstätigkeiten ("Spendenbescheinigungen"). Eine Zuwendungsbestätigung dürfen nunmehr nur Körperschaften ausstellen, die über einen Körperschaftsteuer- oder Freistellungsbescheid verfügen, deren Ausstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (vgl. § 63 Abs. 5 Nr. 1 AO). Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sind auch Körperschaften berechtigt, die über einen Bescheid über die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO verfügen, soweit dieser nicht länger als drei Jahre zurückliegt und bislang kein Körperschaftsteuer- oder Freistellungsbescheid erteilt wurde (§ 63 Abs. 5 Nr. 2 AO). (Inkrafttreten: 22.3.2013).

X. Erhöhung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale wird von 2.100 Euro auf 2.400 Euro erhöht (§ 3 Nr. 26 EStG), die sog. Ehrenamtspauschale wird von 500 Euro auf 720 Euro erhöht (§ 3 Nr. 26 a EStG). Entsprechend der Erhöhung der Ehrenamtspauschale erfolgt auch eine Anpassung der Beträge in § 31a BGB. (Inkrafttreten: 1.1.2013).

XI. Vermögensstockspenden

Durch die geplante Änderung des § 10b Abs. 1 EStG wird der Begriff der Vermögensstockspende genauer definiert. Es handelt sich dann um Spenden nach § 10b Abs. 1a EStG, wenn die Spende "in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung" geleistet wird, wobei Spenden in das Vermögen einer Verbrauchsstiftung ausgenommen sind. Klargestellt wird außerdem, dass gemeinsam veranlagte Ehepartner nun auch gemeinsam Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung bis zu einem Freibetrag von 2 Millionen Euro steuerlich geltend machen. (Inkrafttreten: 1.1.2013).

XII. Haftung Fehlverwendung von Spendenmitteln

Mit der Änderung des § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG und den Parallelvorschriften in § 9 Nr. 5 Satz 13 GewStG und § 9 Abs. 3 Satz 2 KStG wird von der verschuldensunabhängigen Veranlasserhaftung für die Fehlverwendung von Spendenmitteln Abstand genommen. Die Haftungstatbestände werden auf die Fälle von vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln beschränkt und entsprechen dann dem Haftungsmaßstab für falsch ausgestellte Zuwendungsbescheinigungen. (Inkrafttreten: 1.1.2013).